

B e s c h l u s s - V o r l a g e

für die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde am 19.09.2022, TOP _____

Betreff: Neufassung der Satzung der Gemeinde Walksfelde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS)**Erläuterungen:**

Gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der aktuellen Rechtsprechung sind die Abwassergebühren spätestens alle 3 Jahre zu überprüfen. Die Gemeinde Walksfelde hat die Abwassergebühren letztmalig für das Jahr 2020 kalkuliert. Auf Anraten der Verwaltung hat die Gemeinde in diesem Jahr die Fa. TreuKom GmbH mit der Fortschreibung des Anlagevermögens und der Erstellung einer Gebührenkalkulation zum 01.10.2023 beauftragt.

Zudem wurden seitens der Verwaltung die Niederschlagswasserflächen neu erfasst und entsprechend in der Kalkulation mit einbezogen. Die Arbeiten wurden fertig gestellt. Hiernach ergeben sich neue Gebührensätze.

Diese stellen sich wie folgt dar:

Grundgebühr:

a) Schmutzwasser 8,00 EUR/Monat (bisher: 6,00 EUR/Monat)

Zusatzgebühr:

a) Schmutzwasser 4,94 EUR/m³ (bisher: 2,17 EUR/m³)
b) Niederschlagswasser 17,84 EUR/25 m² (bisher: 12,31 EUR/25m²)

Die Berechnungen der TreuKom GmbH sind der Beschlussvorlage beigelegt.

Die Veränderungen der Gebühren begründen sich wie folgt:

Abschreibungsvariante:

Da man heute bereits erkennen kann, dass das auf Basis der ehemaligen Herstellungskosten angesammelte Kapital nicht reichen wird, um die Anlage im Erneuerungsfall zu finanzieren, muss man vorsorgen und entsprechend mehr Geld für spätere Jahre zurücklegen. Daher werden die Abschreibungen in Walksfelde vom Wiederbeschaffungszeitwert ermittelt. Dieser Wert berücksichtigt die zwischenzeitlichen Preissteigerungen, so dass künftige Ersatzinvestitionen leichter getätigt werden können. Auf Grund von enormen Preissteigerungen im Bausektor kommt es zu einer entsprechenden Preissteigerung der jährlichen Abschreibung. Dies ist neben dem Umbau und Erweiterung der Kläranlage ein weiterer Faktor für die Steigerung des Kostenniveaus. Im Anlagenspiegel für das Jahr 2024 beträgt die Differenz zwischen den Abschreibungen von den Herstellungskosten und Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert 10.874,12 EUR (Anlage „Kalkulatorische Zinsen 2024“ – lfd. Nr. 15). Über die letzten Jahre wurden so bereits 55.701,72 EUR an Mehrabschreibungen erwirtschaftet (Anlage „Kalkulatorische Zinsen 2024“ – lfd. Nr. 14). Für den künftigen Gebührenkalkulationszeitraum wird weiterhin von den Wiederbeschaffungszeitwerten abgeschrieben. Ein Vorteil dieser Variante ist, dass wenn es zu unerwarteten Mehrausgaben kommt, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, diese Mehrabschreibungen nicht unbedingt nachzuholen sind und somit ein „Puffer“ entsteht.

Schmutzwassergebühr:

Das Kostenniveau beträgt durch allgemeine Preissteigerungen und die gestiegenen Abschreibungen künftig 4,66 EUR/m³ für Schmutzwasser (Anlage 3 – Blatt 8 - Zeile 36) bei einer um

2,00 EUR ansteigenden Grundgebühr von 8,00 EUR (Anlage 3 – Blatt 8 – Zeile 40). Durch die Nachholung der Unterdeckung aus dem Vorkalkulationszeitraum in Höhe von 0,28 EUR ergibt sich eine neue Zusatzgebühr von 4,94 EUR/m³ (Anlage 3 – Blatt 8 - Zeile 39). Bisher lag das Kostenniveau für Schmutzwasser bei 1,92 EUR, welches durch die Nachholung von Unterdeckungen aus dem Vorkalkulationszeitraum um 0,25 EUR erhöht wurde und der Gebührenzahler 2,17 EUR zu zahlen hatte. Folglich steigt die Gebühr um 2,77 EUR/m³.

Niederschlagswassergebühr:

Das Kostenniveau beträgt durch allgemeine Preissteigerungen und die gestiegenen Abschreibungen künftig 22,95 EUR/angefangene 25m² (Anlage 3 – Blatt 8 - Zeile 41). Durch die Gutbringung von Überdeckungen aus dem Vorkalkulationszeitraum um 5,11 EUR ergibt sich eine Niederschlagswasserzusatzegebühr in Höhe von 17,84 EUR/angefangene 25m² (Anlage 3 – Blatt 8 - Zeile 44). Das bisherige Kostenniveau lag bei 14,03 EUR/angefangene 25m². Durch die Gutbringung von Überdeckungen aus dem Vorkalkulationszeitraum um 1,72 EUR ergab sich eine Niederschlagswasserzusatzegebühr in Höhe von 12,31 EUR/angefangene 25m². Folglich ergibt sich eine Gebührenerhöhung um 5,53 EUR je angefangene Berechnungseinheit von 25m² im Jahr.

Hier noch einmal die neu errechneten Gebührensätze:

Grundgebühr:

a) Schmutzwasser **8,00 EUR/mtl.** **(bisher 6,00 EUR/mtl.)**

Zusatzgebühr:

a) Schmutzwasser **4,94 EUR/m³** **(bisher 2,17 EUR/m³)**
b) Niederschlagswasser **17,84 EUR/25 m²** **(bisher 12,31 EUR/25m²)**

Für den Durchschnittshaushalt mit einem Schmutzwasseranfall von 120 m³ und einer angeschlossenen versiegelten Fläche von 100 m² ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung von 378,52 EUR.

332,40 EUR (120 x 2,77 EUR)	Schmutzwasser
+ 22,12 EUR (4 x 5,53 EUR)	Niederschlagswasser
24,00 EUR (12 x 2,00 EUR)	zusätzliche Grundgebühr

= **378,52 EUR jährliche Mehrbelastung**

Auf den Monat runtergebrochen sind es 31,54 EUR für den o.g. Durchschnittshaushalt.

Straßenentwässerung:

Für das Ableiten des Niederschlagswassers von den öffentlichen Straßen und Plätzen zahlte die Gemeinde bisher 4.181,80 EUR. Mit der neuen Kalkulation erhöht sich der Erstattungsbetrag künftig auf 4.209,99 EUR jährlich (Anlage 3 – Blatt 8 – Zeile 45). Daraus ergibt sich keine wesentliche Mehrbelastung des Gemeindehaushaltes.

Neufassung der Satzung:

Die Neufassung der Niederschlagswasserflächen macht die Neufassung der Satzung notwendig. Seitens der Amtsverwaltung wurde hierzu eine Satzung erarbeitet, die künftig als Mustersatzung dienen soll, um die Abwasserbeseitigung im Amtsgebiet auch satzungsmäßig zu vereinheitlichen.

gez. Lena Ruge

Beschlussentwurf: Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Walksfelde über die Erhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS) der Gemeinde Schönberg entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: keine

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Walksfelde, den 19.09.2023

(L.S.)

Der Bürgermeister

Satzungsentwurf

Satzung der Gemeinde Walksfelde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) vom 19.09.2023

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie der §§ 1, 2, 7 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S.425) sowie der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 23, 38, 58 und 60 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) sowie § 22 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) der Gemeinde Walksfelde vom 19.09.2023, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Walksfelde vom 19.09.2023 die folgende Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung - Kostenerstattungen

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung

- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 6 Berechnung des Beitrags
- § 7 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 8 Beitragsmaßstab für die Abwasserbeseitigung
- § 9 Beitragspflichtige
- § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 11 Vorauszahlungen
- § 12 Veranlagung, Fälligkeit
- § 13 Ablösung
- § 14 Beitragssätze

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 16 Grundgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 17 Zusatzgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 18 Erhebungszeitraum
- § 19 Gebührenpflicht
- § 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 21 Vorauszahlungen
- § 22 Gebührenschuldner
- § 23 Fälligkeit
- § 24 Gebührensätze

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 25 – entfällt –

V. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 26 Grundsätze der Gebührenerhebung

§ 27 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 28 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung

§ 29 Gebührensätze

§ 30 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht

§ 32 Datenverarbeitung

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter

§ 35 Inkrafttreten

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung – Kostenerstattungen

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Walksfelde (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt öffentliche Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 der Satzung der Gemeinde Walksfelde über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 19.09.2023 in der jeweils geltenden Fassung. Die Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen nach § 5 AAS gelten auch für diese Satzung.

§ 2

Abgabenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt im Entsorgungsgebiet Beiträge zur Deckung der Kosten für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken tatsächlich Abwasser oder Wasser im Sinne des § 5 Nr. 10 der Satzung der Gemeinde Walksfelde über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung eingeleitet wird.

(2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, die Erneuerung sowie für den Umbau der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird von der Gemeinde – soweit erforderlich - in einer oder mehreren besonderen Satzungen geregelt.

(3) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und die Benutzung (Inanspruchnahme) ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abwasserbeseitigung laufende Gebühren. Diese Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen oder Entgelten gefordert werden.

§ 3 Kostenerstattungen

(1) Für die zusätzliche Herstellung, die Änderung, die Beseitigung und den Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen und Ansprüchen nach § 14 Abs. 2 und 5 der Satzung der Gemeinde Grinau über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen fordert die Gemeinde die Erstattung der Kosten bzw. den Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, auch wenn diese nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse hergestellt werden. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen oder vorläufigen oder vorübergehenden Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, unterliegen den Bestimmungen nach Absatz 1.

(4) Erstattungs- und ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.

(5) Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

(6) Der Betrag kann zusammen mit anderen Abgaben oder Entgelten gefordert werden.

(7) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungs- und ersatzpflichtig. Soweit Teile der Grundstücksanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner erstattungs- und ersatzpflichtig.

(8) Auf die Erstattungs- und Ersatzbeträge können, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.

(9) Die Erstattungs- und Ersatzbeträge können vor ihrem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungs- bzw. Ersatzanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung

§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt getrennte einmalige Beiträge für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen und dezentralen öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung.

(2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwassereinrichtungen entstehen.

§ 5 Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale und dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Satzung der Gemeinde Walksfelde über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an diesen Schmutzwasseranlagen erworben hat.

(2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.

(3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

§ 6 Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 14).

§ 7 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Entsorgungsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt worden ist oder wenn entsprechende Beschlüsse seitens der Gemeinde gefasst worden sind. Als in vergleichbarer Weise genutzte Flächen gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Dieses sind Grundstücke, die auf einem Grundbuchblatt – oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer – geführt werden (Grundbuchgrundstück).

(4) Ist nicht die gesamte Grundstücksfläche von der Vorteilslage durch die öffentlichen Abwasseranlagen betroffen, unterliegt nur die Teilfläche der Beitragspflicht, für die die Vorteilslage gegeben ist. Wachsen weitere Teilflächen dieser Grundstücke in die Vorteilslage hinein, unterliegen auch sie von diesem Zeitpunkt an der Beitragspflicht.

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), bei denen die Gemeinde nicht Straßenbauasträgerin ist.

§ 8

Beitragsmaßstab für die Abwasserbeseitigung

I. Anschlussbeitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben (nutzungsbezogener Flächenbeitrag)

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 45 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz an grenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche

1. vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.

4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
5. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
6. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1. die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.
7. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

II. Anschlussbeitrag für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

(4) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der mit der Grundflächenzahl vervielfachten Grundstücksfläche (Abflussfläche) erhoben.

(5) Die Grundstücksfläche ist nach § 8 Abs. 2 zu ermitteln.

(6) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gelten

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl oder Grundfläche, | |
| 2. | soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte: | |
| | Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete | 0,2 |
| | Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete | 0,4 |
| | Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 Bau NVO | 0,8 |
| | Kerngebiete | 1,0 |
| 3. | für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstück | 1,0 |

Die Gebietszuordnung gemäß Ziff. 2. richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(7) Soweit die tatsächlich überbaute Fläche auf einem Grundstück größer ist als die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche, so ist sie zu Grunde zu legen.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen Recht (Erbbaurecht) und im Falle des Abs. (1) Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs

(1) Der Beitragsanspruch für die Abwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, dem Weg oder Platz in der die Abwasseranlagen verlegt sind. Soweit ein Beitragsanspruch nach dem Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss. Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Grundstücksanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gleich.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Gemeinde.

§ 11 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt für die Vorauszahlungspflichtigen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages verrechnet.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Festsetzung und Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 13 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem künftigen Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Beitragspflicht abgegolten.

§ 14 Beitragssätze

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 1,70 Euro/m² anrechenbare Grundstücksfläche.

(2) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt 3,40 Euro/m² anrechenbare Grundstücksfläche.

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 15

Grundsätze der Gebührenerhebung

(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme (Benutzung) der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und für die nach dem Abwasserabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

(2) Schmutzwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

(3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für die der Gemeinde unentgeltlich übertragenen Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein.

§ 16

Grundgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Personen für die Abwassereinrichtungen vorgehalten wird, in Wohneinheiten ausgedrückt. Wohneinheit ist die Wohnung i. S. des Bewertungsrechts.

(3) Soweit Grundstücke nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach der Zahl der Einwohnergleichwerte veranlagt. Der Gebührensatz je Einwohnergleichwert beträgt das 0,5-fache des Gebührensatzes je Wohneinheit. Einwohnergleichwerte werden nach der voraussichtlichen Menge des Schmutzwassers des Gebührenschuldners im Verhältnis zu häuslichem Schmutzwasser ermittelt. Dabei ist von der Art und Menge des Schmutzwassers auszugehen, die bei der Planung der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu Grunde gelegt wurde. Wurden oder werden höhere Werte in Anspruch genommen, ist von diesen auszugehen. Soweit nicht im Einzelfall eine Festsetzung erfolgt, ist von den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Werten auszugehen:

Tabelle der Einwohnergleichwerte (EGW)

Lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Schmutzwasserbeseitigung Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, ist je 1 Einwohnergleichwert anzusetzen
1.	Beherbergungsstätten einschließlich Hotels und Wohnheimen	je Bett
2.	Jugendherbergen und Schullandheime	je Bett
3.	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime, betreutes Wohnen	je Bett

- | | |
|--|---|
| 4. Gaststätten-, Restaurationsbetriebe und Cafés | je 2 Sitzplätze |
| 5. Versammlungsstätten (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubbauliche Anlage) | je 10 Sitzplätze |
| 6. Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück) | je 3 Betriebsangehörige |
| 7. Produktion / Betrieb in / von Gewerbe- und Industriebetrieben | |
| a) Läden und Geschäfte | 4 EGW |
| b) Verbrauchermärkte | 4 EGW |
| c) Im Übrigen | nach Einzelfestlegung, mindestens 4 EGW |

§ 17

Zusatzgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem der tatsächlichen Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Gebühr ist die Abwassermenge, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

(3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, insbesondere Niederschlagswasser, das in einem Wasserspeicher gesammelt und auf dem Grundstück verbraucht wird,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist. Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum bis zum 10. Tage, der auf das Ende des Bemessungszeitraumes folgt, anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 3

berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind, sind durch geeichte und frostsichere Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten selbst eingebaut oder durch einen Fachbetrieb installieren lässt. Dieser Zähler ist auf seine Kosten zu betreiben und zu unterhalten.

Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation) in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten. Die Messeinrichtungen müssen so eingebaut werden, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken eingesehen werden können.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Objekt, des Einbautages und des Zählerstandes den Einbau schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall eines Zählerwechsels oder Zähleraustausches.

Die Gemeinde hat das Recht der jederzeitigen Kontrolle der Installation sowie des Zählerbetriebes. Die Wasserzähler müssen ständig den jeweiligen Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten des Gebührenpflichtigen entsprechen. Die Kosten auch einer eventuellen Nacheichung trägt der Gebührenpflichtige. Wenn die Gemeinde ausnahmsweise und schriftlich auf solche Messeinrichtungen (Abzugszähler) verzichtet oder verzichtet hat, dann kann sie jederzeit als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

Die geeichten und frostsicheren Wasserzähler zur Messung nicht eingeleiteter Wassermengen sind an einer Stelle fest einzubauen oder anzubringen, an der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dahinter kein Wasser entnommen werden kann, das in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Gebührenpflichtigen auf dessen Kosten entsprechende Gutachten anfordern.

Von dem Abzug sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser, ausgenommen hiervon sind portable Pools

Der Nachweis der in Autowaschanlagen, Bäckereien, Schlachtereien usw. verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist für die jeweilige Anlage durch ein Einzelgutachten auf Kosten des Antragstellers von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu führen. Nach Überprüfung des Gutachtens durch die Gemeinde erfolgt die Festsetzung der prozentualen Verlustmenge unter Zugrundelegung der Jahresfrischwassermenge für die Anlage. Neu-, Aus- oder Umbau der Anlage sowie Umstellungen des Wasserverbrauches oder der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Gemeinde innerhalb eines Monats mitzuteilen und erfordern die Vorlage eines neuen Gutachtens.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Ein Abzug der Wassermengen erfolgt nicht, wenn

- die Zählerdaten nicht rechtzeitig schriftlich der Gemeinde mitgeteilt werden,
- die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist,
- die sonstigen in Absatz 6 aufgeführten Bestimmungen nicht eingehalten oder nachgewiesen worden sind.

(7) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei der Gebührenberechnung mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt.

(8) Ist die Gebührenabrechnung infolge eines nachgewiesenen und vom Gebührenpflichtigen unverschuldeten Wasserrohrbruches erhöht, ist auf Antrag eine teilweise Erstattung der Gebühren möglich. Der Nachweis des Wasserrohrbruches hat durch überprüfbare Rechnungen über die Reparatur oder Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Die Gebühren werden anhand der durchschnittlichen Verbrauchsmenge des Vorjahres bzw. der letzten drei Vorjahre errechnet; der Differenzbetrag wird erstattet.

§ 18 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Leistungszeitraum für die Abnahme des Abwassers ist der 01.10. bis 30.09. eines jeden Jahres.

§ 19 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren am 01. Oktober jeden Jahres; für Zusatzgebühren durch die Einleitung von Abwasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 18); vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben (§ 21).

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer ist gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren verantwortlich, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so werden die Benutzungsgebühren bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 21 Vorauszahlungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.

(2) Vorauszahlungen nach Absatz 1 Satz 2 sind in gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.11., 15.02., 15.05. und 15.08. fällig und zu leisten.

(3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird für Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen bzw. wird von der Gemeinde eine Schätzung der Abwassermengen vorgenommen.

§ 22 Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Daneben ist auch derjenige Gebührenschuldner, der tatsächlich Abwasser oder Fremdwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht und im Falle des Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 23 Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 20 Abs. 2 bleibt unberührt. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber der festgesetzten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung. Die Gebühren und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben und/oder Geldleistungen angefordert werden.

(2) Erlischt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so endet damit der Erhebungszeitraum im Sinne des § 18 dieser Satzung. Die Gemeinde wird danach unverzüglich die Festsetzung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vornehmen.

(3) Soweit sich die Gemeinde bei der Erhebung und Einziehung der Gebühren eines Dritten bedient, kann sie sich die zur Gebührenfestsetzung und/oder Gebührenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlage (z. B. Name, Anschrift, Verbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. auf Datenträgern übermitteln lassen. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der genannten Daten an den von ihr beauftragten Dritten. Dies gilt auch bei der Erhebung von Vorauszahlungen.

(4) Ein Dritter unterliegt den gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen wie die Gemeinde.

§ 24 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 8,00 EUR/Monat/Wohneinheit.

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 4,94 €/m³ Schmutzwasser.

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 25 Grundsatz der dezentralen Abwasserbeseitigung

– entfällt –

V. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 26 Grundsätze für die Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlagen und für eine dafür nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Gebühren erhoben als Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Niederschlagsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 27 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche („einleitende Fläche“) in Quadratmetern, von der aus Niederschlagswasser direkt (unmittelbar über den Grundstücksanschluss) oder indirekt (z. B. mittelbar über Straßen, Wege, Einfahrten, Gräben) in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt. Je 25 m² so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit: BE). Flächen werden jeweils auf 25 m² aufgerundet. Als die der Gebührenbemessung zugrunde zu liegende Fläche wird daher jeweils mindestens eine BE angesetzt. Die ermittelten Flächen werden mit einem der jeweiligen Befestigungsart entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet.

(3) Für die bebauten und/oder befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:

- geneigte Dächer (ab 5% Dachneigung): 0,90
- Flachdächer (bis 5 % Dachneigung): 0,80
- Reetdach: 0,50
- begrünte Dächer: 0,30
- Asphalt, Beton: 0,90
- Verbundsteinpflaster, Gehwegplatten: 0,60

- Kies, Sand, Schotter: 0,30
- „Ökopflaster“ (wasserdurchlässige Pflastersteine): 0,25
- Rasengittersteine: 0,15

(4) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und/oder befestigten Fläche („Berechnungsgrundlagen“) schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen.

(5) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 4 nicht oder nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, so kann die Gemeinde die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben schätzen.

(6) Für Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein natürliches oder naturnahes oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Als anerkannte Regel der Technik gelten insbesondere die Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA). Bei Versickerungsanlagen mit Überlauf an die öffentliche Niederschlagswasseranlage wird die volle Niederschlagswassergebühr berechnet.

(7) Für Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC) zugeführt wird und das in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt, wird eine Schmutzwassergebühr gem. § 24 erhoben.

(8) Wird durch das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. Regenauffangbehältern ganz oder teilweise verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Niederschlagswassergebühr.

(9) Ist auf dem Grundstück eine genehmigte private Einrichtung (Niederschlagswassernutzungs- bzw. Versickerungsanlage mit (Not)-Überlauf in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen) vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 2,5 m³ hat und die zur Sammlung und/oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und/oder befestigten Fläche um je 20 m² pro m³ Fassungsvermögen des Auffangbehälters. In Abzug gebracht werden können nur Flächen, welche tatsächlich an die private Einrichtung angeschlossen sind. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung. Ist ein (Not)-Überlauf in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen nicht vorhanden, wird die gesamte überbaute und/oder befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die genehmigte private Einrichtung gelangt, in Abzug gebracht.

§ 28

Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung

(1) Die Fremdwassergebühr wird nach der Wassermenge in Kubikmetern bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und eingeleitet wird oder zufällig bzw. bewusst, z. B. über eine schadhafte Grundstücksentwässerungsanlage, in die öffentlichen Abwasseranlagen hineingelangt.

(2) Bei Einleitung oder Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen werden die nach den § 27 ermittelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt, um 50 v. H. erhöht.

(3) Wird einem Grundstückseigentümer die Einleitung von Sickerwasser aus Flächendrainagen in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen genehmigt, wird die drainierte Fläche mit einem Abflussbeiwert von 0,20 als befestigte Fläche gemäß § 27 berücksichtigt.

§ 29 Gebührensätze

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Wasser aus Haus- und Flächendrainagen beträgt die Niederschlagswassergebühr 17,84 €, je angefangene 25 m² überbauter und regenundurchlässig befestigter Grundstücksfläche, die angeschlossen ist, pro Jahr.

§ 30 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Niederschlagswasser und/oder Fremdwasser zugeführt wird oder in die Abwasseranlagen hineingelangt.

(2) §§ 18, 20, 21, 22, 23 gelten entsprechend.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Grundstückseigentümer, die Abgabepflichtigen und Kostenerstattungspflichtigen haben der Gemeinde kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung und Kostenerstattung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

§ 32 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zulässig.

(2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder

im Entsorgungsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben und Kostenerstattungen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträge nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1, 2 und 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(4) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde zulässig:

1. Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten
2. Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
3. Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten
4. Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von Nr. 1. bis 3.
5. Grundstücksgröße
6. Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücknummer, Flur, Gemarkung, Grundbuchblattnummer)
7. Wohnungs- und Teileigentumsanteil
8. Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
9. die überbaute und befestigte Grundstücksfläche
10. die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte
11. Zählerstände und Verbrauchsmengen sowie Zählernummern, der in § 17 Absätze 5 und 6 genannten Zähler
12. Weitere personenbezogene Daten, sofern dieses nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aus folgenden Registern, Dateien und Unterlagen:

1. Meldedatei der zuständigen Meldebehörde
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
6. Gewerberegisterdatei der Gemeinde
7. Kanalkataster der Gemeinde
8. Daten der Katasterämter
9. Grundstückskaufverträge
10. Daten der Finanzämter

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. §§ 22 Abs. 2, 25, 30 Abs. 2 und 31 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung der Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;
2. § 31 dieser Satzung die Ermittlungen der Gemeinde an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,00 geahndet werden.

§ 34 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merkblätter, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind beim Amt Sandesneben-Nusse - Der Amtsvorsteher -, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf beim Amt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Walksfelde (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 14.07.2009 in der Fassung des 5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Walksfelde vom 21.09.2021 außer Kraft.

Soweit Beitrags- und Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden, als nach den bisherigen Satzungsregelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Walksfelde, den 19.09.2023

Gemeinde Walksfelde
Die Bürgermeisterin

Siegel

Keding

Berechnungen

Abwasserbeseitigung Gemeinde Walksfelde

**Gebührenkalkulation 2024 bis 2026
und
Nachkalkulation 2020 bis 2023**

Nachkalkulation der Abwassergebühren 2020 - Gemeinde Walksfelde

Kostenarten						Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen					
lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Kostenart	Summe 2020 lt. Haushalt	Periodenabgrenzung	Summe 2020	Abwasser allgemein	Klärwerk allgemein	Sammlung allgemein	Mischwasser	Klärwerk		Abwassersammlung			
(1)	(2)	(3)	(4)			(5)	(6)	(7)	(8)	Schmutzwasser	Regenwasser	Schmutzwasser	Regenwasser		
			€			7000	7010	7020	7030	7100	7500	7110	priv. Fl.	öff. Flächen	
						€	€	€	€	€	€	€	7510	7600	
													€	€	
I. Direkte Kostenzuordnung															
1	700415000	Lohnkosten	0,00	0,00	0,00										
2	700500000	Unterhaltungskosten	947,58	0,00	947,58	0,00	295,66	0,00	0,00	651,92	0,00	0,00	0,00	0,00	
3	700511000	Entschlammung Klärteiche	47.481,00	0,00	47.481,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47.481,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4	700540000	Bewirtschaftung	4.572,86	80,09	4.652,95	0,00	136,35	0,00	0,00	4.385,50	0,00	116,36	0,00	14,74	
5	700640000	Abwasserabgabe Schmutzwasser	1.041,01	983,26	2.024,27	0,00	0,00	0,00	0,00	2.024,27	0,00	0,00	0,00	0,00	
6	700672000	Verwaltungskosten	1.924,00	0,00	1.924,00	1.924,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
7	700672100	behördliche Überwachung	489,36	0,00	489,36	0,00	489,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
8	700672200	Selbstüberwachung	4.197,42	-420,76	3.776,66	0,00	3.776,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
9	70067300	Ablesekosten	0,00	85,84	85,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	85,84	0,00	0,00	
10	700675000	Betriebsführungsentgelt	0,00	-1.250,00	-1.250,00	-1.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
11	703711000	Niederschlagswasserabgabe	27,49	0,00	27,49										
12	TREUKOM	Kalkulation	3.689,03	-2.352,03	1.337,00					895,00			13,75	13,75	
13	TREUKOM	Rückstellung Entschlammung	11.200,00	0,00	11.200,00					11.200,00			353,60	88,40	
14	TREUKOM	Kalkulatorische Abschreibungen	14.531,18	0,00	14.531,18				10.064,70	199,79	322,12	1.268,35	211,10	2.465,12	
15	TREUKOM	kalkulatorische Zinsen	-777,14	0,00	-777,14				-237,21	-255,90	-185,17	-46,09	-18,01	-34,76	
16			89.323,79	-2.873,60	86.450,19	674,00	4.698,03	0,00	9.827,49	66.581,58	136,95	1.424,46	560,44	2.547,24	
II. Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen															
17	auf Klärwerk Schmutzwasser					365,20	-3.993,33			3.628,13					
18	auf Klärwerk Regenwasser					-67,40	-704,70				772,10				
19	auf Abwassersammlung Schmutzwasser					-644,60	0,00	0,00	-5.554,05			6.198,65			
20	auf Abwassersammlung RW private Flächen					-356,00	0,00	0,00	-2.293,11				2.649,11		
21	auf Abwassersammlung RW öffentl. Flächen					28,80	0,00	0,00	-1.980,33					1.951,53	
22						-674,00	-4.698,03	0,00	-9.827,49	3.628,13	772,10	6.198,65	2.649,11	1.951,53	
III. Umlage Anteil Regenwasser öffentliche Flächen															
23	Kosten nach Hauptkostenstellen				86.450,19	0,00	0,00	0,00	0,00	70.209,70	454,53	7.623,11	3.209,55	4.953,30	
IV. Erlöse, Deckungsbeiträge und Ergebnis															
24	Gebühreneinnahmen				30.092,18					22.582,66	627,39	2.451,94	4.430,19		
25	Erstattung öffentliche Entwässerung				2.396,72									2.396,72	
26	Auflösung Baukostenzuschuss				2.556,58									2.556,58	
27	Entnahme Rückstellung Entschlammung				47.481,00					47.481,00					
28	Sonstige Einnahmen				0,00					0,00					
29					82.526,48					70.063,66	627,39	2.451,94	4.430,19	4.953,30	
V. Gebührenüber-/unterdeckung															
					-3.923,71					-146,04	172,86	-5.171,17	1.220,64	0,00	

Nachkalkulation der Abwassergebühren 2021 - Gemeinde Walksfelde

Kostenarten						Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen				
lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Kostenart	Summe 2021 lt. Haushalt	Periodenabgrenzung	Summe 2021	Abwasser allgemein	Klärwerk allgemein	Sammlung allgemein	Mischwasser	Klärwerk		Abwassersammlung		
(1)	(2)	(3)	(4)			7000	7010	7020	7030	Schmutzwasser	Regenwasser	Schmutzwasser	Regenwasser	
			€			(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	priv. Fl.	öff. Flächen
						€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Direkte Kostenzuordnung														
1	700415000	Lohnkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	700500000	Unterhaltungskosten	46,17	1.848,07	1.894,24	0,00	1.797,55	0,00	0,00	0,00	0,00	96,69	0,00	0,00
3	700511000	Entschlammung Klärteiche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	700540000	Bewirtschaftung	4.190,86	1.836,26	6.027,12	0,00	96,39	0,00	0,00	5.881,34	0,00	33,49	0,00	15,90
5	700640000	Abwasserabgabe Schmutzwasser	2.035,94	-983,26	1.052,68	0,00	0,00	0,00	0,00	1.052,68	0,00	0,00	0,00	0,00
6	700672000	Verwaltungskosten	1.924,00	0,00	1.924,00	1.924,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	700672100	behördliche Überwachung	436,80	0,00	436,80	0,00	436,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	700672200	Selbstüberwachung	3.656,66	175,91	3.832,57	0,00	3.832,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	70067300	Ablesekosten	173,90	-85,84	88,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	88,06	0,00	0,00
10	700675000	Betriebsführungsentgelt	-1.250,00	1.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	703711000	Niederschlagswasserabgabe	24,91	0,00	24,91									
12	TREUKOM	Kalkulation	0,00	1.277,00	1.277,00					955,00			12,46	12,46
13	TREUKOM	Rückstellung Entschlammung	4.490,00	0,00	4.490,00					4.490,00			257,60	64,40
14	TREUKOM	Kalkulatorische Abschreibungen	15.300,46	0,00	15.300,46				10.476,57	219,20	353,43	1.347,57	311,36	2.592,33
15	TREUKOM	kalkulatorische Zinsen	-815,98	0,00	-815,98				-276,78	-255,46	-185,13	-51,38	-6,70	-40,53
16			30.213,72	5.318,14	35.531,86	1.924,00	6.163,31	0,00	10.199,79	12.342,76	168,30	1.514,43	574,71	2.644,56
II. Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen														
17	auf Klärwerk Schmutzwasser					-384,80	-5.238,81			5.623,61				
18	auf Klärwerk Regenwasser					-192,40	-924,50				1.116,90			
19	auf Abwassersammlung Schmutzwasser					-769,60	0,00	0,00	-5.759,93			6.529,53		
20	auf Abwassersammlung RW private Flächen					-481,00	0,00	0,00	-2.382,11				2.863,11	
21	auf Abwassersammlung RW öffentl. Flächen					-96,20	0,00	0,00	-2.057,74					2.153,94
22						-1.924,00	-6.163,31	0,00	-10.199,79	5.623,61	1.116,90	6.529,53	2.863,11	2.153,94
III. Umlage Anteil Regenwasser öffentliche Flächen														
23	Kosten nach Hauptkostenstellen				35.531,86	0,00	0,00	0,00	0,00	17.966,38	642,60	8.043,97	3.437,82	5.441,10
IV. Erlöse, Deckungsbeiträge und Ergebnis														
24	Gebühreneinnahmen				33.142,53					18.728,08	949,54	8.385,00	5.079,91	
25	Erstattung öffentliche Entwässerung				2.786,70									2.786,70
26	Auflösung Baukostenzuschuss				2.654,40									2.654,40
27	Entnahme Rückstellung Entschlammung				0,00					0,00				
28	Sonstige Einnahmen				0,00					0,00				
29					38.583,63					18.728,08	949,54	8.385,00	5.079,91	5.441,10
V. Gebührenüber-/unterdeckung														
					3.051,77	761,70	306,94	341,03	1.642,09	0,00				

Nachkalkulation der Abwassergebühren 2022 - Gemeinde Walksfelde

Kostenarten						Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen					
lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Kostenart	Summe 2022 lt. Haushalt	Periodenabgrenzung	Summe 2022	Abwasser allgemein	Klärwerk allgemein	Sammlung allgemein	Mischwasser	Klärwerk		Abwassersammlung			
(1)	(2)	(3)	(4)			(5)	(6)	(7)	(8)	Schmutzwasser	Regenwasser	Schmutzwasser	Regenwasser		
			€			7000	7010	7020	7030	7100	7500	7110	priv. Fl.	öff. Flächen	
						€	€	€	€	€	€	€	€	€	
I. Direkte Kostenzuordnung															
1	700415000	Lohnkosten	0,00	0,00	0,00										
2	700500000	Unterhaltungskosten	2.741,52	-1.848,07	893,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	893,45	0,00	0,00	
3	700511000	Entschlammung Klärteiche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4	700540000	Bewirtschaftung	10.931,96	-1.836,26	9.095,70	0,00	0,00	0,00	0,00	9.005,52	0,00	73,45	0,00	16,73	
5	700640000	Abwasserabgabe Schmutzwasser	0,00	1.354,89	1.354,89	0,00	0,00	0,00	0,00	1.330,41	0,00	0,00	12,24	12,24	
6	700672000	Verwaltungskosten	1.924,00	0,00	1.924,00	1.924,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
7	700672100	behördliche Überwachung	679,00	0,00	679,00	0,00	679,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
8	700672200	Selbstüberwachung	3.472,57	5,13	3.477,70	0,00	3.477,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
9	70067300	Ablesekosten	88,06	0,00	88,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	88,06	0,00	0,00	
10	700675000	Betriebsführungsentgelt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
11	703711000	Niederschlagswasserabgabe	0,00	0,00	0,00										
12	TREUKOM	Kalkulation	0,00	1.277,00	1.277,00					955,00			257,60	64,40	
13	TREUKOM	Rückstellung Entschlammung	4.210,00	0,00	4.210,00					4.210,00					
14	TREUKOM	Kalkulatorische Abschreibungen	17.800,79	0,00	17.800,79				11.765,30	292,02	470,84	1.775,93	548,37	2.948,33	
15	TREUKOM	kalkulatorische Zinsen	-430,87	0,00	-430,87				-318,70	-244,36	-176,67	179,43	176,11	-46,68	
16			41.417,03	-1.047,31	40.369,72	1.924,00	4.156,70	0,00	11.446,60	15.548,59	294,17	3.010,32	994,32	2.995,02	
II. Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen															
17	auf Klärwerk Schmutzwasser					-384,80	-3.533,20			3.918,00					
18	auf Klärwerk Regenwasser					-192,40	-623,51				815,91				
19	auf Abwassersammlung Schmutzwasser					-769,60	0,00	0,00	-6.450,92			7.220,52			
20	auf Abwassersammlung RW private Flächen					-481,00	0,00	0,00	-2.686,48				3.167,48		
21	auf Abwassersammlung RW öffentl. Flächen					-96,20	0,00	0,00	-2.309,19					2.405,39	
22						-1.924,00	-4.156,70	0,00	-11.446,60	3.918,00	815,91	7.220,52	3.167,48	2.405,39	
III. Umlage Anteil Regenwasser öffentliche Flächen											-555,04			555,04	
23	Kosten nach Hauptkostenstellen				40.369,72	0,00	0,00	0,00	0,00	19.466,58	555,04	10.230,85	4.161,81	5.955,45	
IV. Erlöse, Deckungsbeiträge und Ergebnis															
24	Gebühreneinnahmen				32.230,30					17.130,55	717,40	9.003,12	5.379,23		
25	Erstattung öffentliche Entwässerung				3.029,64									3.029,64	
26	Auflösung Baukostenzuschuss				2.925,81									2.925,81	
27	Entnahme Rückstellung Entschlammung				0,00					0,00					
28	Sonstige Einnahmen				0,00					0,00					
29					38.185,75					17.130,55	717,40	9.003,12	5.379,23	5.955,45	
V. Gebührenüber-/unterdeckung						-2.183,97				-2.336,03	162,36	-1.227,73	1.217,42	0,00	

Nachkalkulation der Abwassergebühren 2023 - Gemeinde Walksfelde

Kostenarten						Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen				
lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Kostenart	Summe 2023 lt. Haushalt	Periodenabgrenzung	Summe 2023	Abwasser allgemein	Klärwerk allgemein	Sammlung allgemein	Mischwasser	Klärwerk		Abwassersammlung		
(1)	(2)	(3)	(4)			7000	7010	7020	7030	Schmutzwasser	Regenwasser	Schmutzwasser	Regenwasser	
			€			(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	priv. Fl.	öff. Flächen
						€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Direkte Kostenzuordnung														
1	700415000	Lohnkosten	0,00	0,00	0,00									
2	700500000	Unterhaltungskosten	1.500,00	0,00	1.500,00					500,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00
3	700511000	Entschlammung Klärteiche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	700540000	Bewirtschaftung	7.500,00	0,00	7.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00	0,00	1.500,00	0,00	0,00
5	700640000	Abwasserabgabe Schmutzwasser	1.354,89	0,00	1.354,89	0,00	0,00	0,00	0,00	1.330,41	0,00	0,00	12,24	12,24
6	700672000	Verwaltungskosten	2.000,00	0,00	2.000,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	700672100	behördliche Überwachung	500,00	0,00	500,00	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	700672200	Selbstüberwachung	3.600,00	0,00	3.600,00	0,00	3.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	70067300	Ablesekosten	90,00	0,00	90,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	90,00	0,00	0,00
10	700675000	Betriebsführungsentgelt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	703711000	Niederschlagswasserabgabe	30,00	0,00	30,00									15,00
12	TREUKOM	Kalkulation	0,00	1.677,00	1.677,00					1.255,00				337,60
13	TREUKOM	Rückstellung Entschlammung	4.620,00	0,00	4.620,00					4.620,00				84,40
14	TREUKOM	Kalkulatorische Abschreibungen	27.800,36	0,00	27.800,36				12.236,49	4.693,58	1.510,10	2.873,70	1.890,79	4.595,70
15	TREUKOM	kalkulatorische Zinsen	1.414,37	0,00	1.414,37				-355,76	972,25	84,47	408,66	358,28	-53,53
16			50.409,62	1.677,00	52.086,62	2.000,00	4.100,00	0,00	11.880,73	19.371,24	1.594,57	5.872,36	2.613,91	4.653,81
II. Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen														
17	auf Klärwerk Schmutzwasser					-400,00	-3.485,00			3.885,00				
18	auf Klärwerk Regenwasser					-200,00	-615,00				815,00			
19	auf Abwassersammlung Schmutzwasser					-800,00	0,00	0,00	-6.696,03			7.496,03		
20	auf Abwassersammlung RW private Flächen					-500,00	0,00	0,00	-2.787,97				3.287,97	
21	auf Abwassersammlung RW öffentl. Flächen					-100,00	0,00	0,00	-2.396,73					2.496,73
22						-2.000,00	-4.100,00	0,00	-11.880,73	3.885,00	815,00	7.496,03	3.287,97	2.496,73
III. Umlage Anteil Regenwasser öffentliche Flächen														
23	Kosten nach Hauptkostenstellen				52.086,62	0,00	0,00	0,00	0,00	23.256,24	1.204,79	13.368,39	5.901,88	8.355,32
IV. Erlöse, Deckungsbeiträge und Ergebnis														
24	Gebühreneinnahmen				34.273,63					17.892,09	1.033,56	10.284,91	5.063,07	
25	Erstattung öffentliche Entwässerung				25.460,49									25.460,49
26	Auflösung Baukostenzuschuss				-17.105,17									-17.105,17
27	Entnahme Rückstellung Entschlammung				0,00					0,00				
28	Sonstige Einnahmen				0,00					0,00				
29					42.628,95					17.892,09	1.033,56	10.284,91	5.063,07	8.355,32
V. Gebührenüber-/unterdeckung														
					-9.457,67					-5.364,15	-171,23	-3.083,48	-838,81	0,00

Zusammenstellung der Gebührenunter- und -überdeckungen, Stand der Rücklage für Gebührenaussgleich

	Kalkulationszeitraum			Kalkulationszeitraum			Kalkulationszeitraum			Kalkulationszeitraum			Kalk
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I Schmutzwasserbeseitigung													
Grundgebühr	u.v.	u.v.	u.v.	u.v.	u.v.	u.v.	6,00	6,00	6,00				u.v.
Zusatzgebühr	1,67 €/m³	u.v.	u.v.	1,60 €/m³	1,60 €/m³	1,60 €/m³	2,17 €/m³	2,17 €/m³	2,17 €/m³				1,60 €/m³
Rückstellung GAR													
Stand 01.01.				938,41	-5.788,22	-14.773,69	-20.090,90	-18.988,17	-22.551,93	-30.999,56	-30.999,56	-30.999,56	-30.999,56
Zuführung/Entnahme				-6.726,63	-8.985,47	-5.317,21	1.102,73	-3.563,76	-8.447,63	0,00	0,00	0,00	0,00
Auflösung				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stand 31.12.			938,41	-5.788,22	-14.773,69	-20.090,90	-18.988,17	-22.551,93	-30.999,56	-30.999,56	-30.999,56	-30.999,56	-30.999,56
1. Ergebnis Nachkalk.													
Überdeckung (+)	-784,94	3.171,00	-6.423,77	-6.726,63	-8.985,47	-5.317,21	1.102,73	-3.563,76	-8.447,63				
2. Verrechnung im Jahr		-4.037,71			-21.029,31			-10.908,66		0,00			
2005													
2008		4.037,71		938,41			0,00						
2016										-2.791,70			
2019					2.791,70						-2.791,70		
2020								5.583,39			-2.791,70	-2.791,70	0,00
		0,00			-17.299,20			-5.325,27					
davon WBZW-Mehr-Afa		2.632,98		2.990,30	3.267,94	3.051,80	3.370,83	4.319,43	5.624,17				0,00
ohne WBZW					9.310,04			13.314,43					
					-7.989,16			2.405,77					
Ansatz Vorkalkulation	2.632,98	0,00	0,00	-5.766,40	-5.766,40	-5.766,40	0,00	0,00	0,00	-2.791,70	-2.791,70	-2.791,70	0,00
in Vorkalk. Keine Gutbr./Nachh.				Ansatz Gutbring. 2015 bis 2017									Ansatz G
											-1.861,13		

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2024 bis 2026
der Gemeinde Walksfelde

Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen		Gesamt	Abwasserreinigung		Abwassersammlung		
			Schmutz- wasser	Regenw. priv. Fläch.	Schmutz- wasser	Regenwasser	
						priv. Fläch.	öff. Flächen
(1)	(2)	(3) €	(4) €	(5) €	(7) €	(8) €	(9) €
I. Zusammenfassung Kostenarten							
1	Bewirtschaftung und Unterhaltung	26.400,00	18.965,25	417,38	6.097,01	251,49	668,87
2	Verwaltung und Abgaben	27.810,00	16.131,00	1.309,50	6.010,00	2.476,00	1.883,50
3	Entschlammung	14.160,00	14.160,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	kalk. Abschreibungen	140.186,77	54.433,43	9.029,74	30.720,55	15.635,53	30.367,53
5	kalk. Zinsen	23.473,22	19.065,26	1.283,72	2.164,53	817,90	141,81
24	Summe Kostenarten	232.029,99	122.754,94	12.040,33	44.992,09	19.180,93	33.061,70
25	Aufl. Baukostenzuschuss	-20.431,74					-20.431,74
26	Zwischensumme	211.598,25	122.754,94	12.040,33	44.992,09	19.180,93	12.629,96
27	abzgl. Grundgebühren SW	-29.184,00	-21.356,20		-7.827,80		
28	abzgl. Zinserträge Entschlammungs-RL	0,00	0,00				
29	Erstattung Gemeinde RW öff. Fl.	-12.629,96					-12.629,96
30	aus Verbrauchsgebühren zu decken	169.784,29	101.398,74	12.040,33	37.164,29	19.180,93	0,00
31	Bezugsgröße cbm		29.765		29.765		
32	Bezugsgröße Einheiten je 25qm			1.360		1.360	
33	Kostensatz in Euro je Berechnungseinheit		3,410	8,850	1,250	14,100	

V. Ermittlung von Gebührensätzen

A Schmutzwasser Zusatzgebühr		€/cbm	bisher €/cbm
34	Kläranlage Schmutzwasser	3,41	1,31
35	Abwassersammlung Schmutzwasser	1,25	0,61
36	Summe	4,66	1,92
37 Verrechnung von Über- (+)/Unterdeckungen (-)			
38	-8.375,09 100,0%	0,28	0,25
39	kostendeckende Gebühr mit Gutbringung	4,94	2,17
B Grundgebühr Schmutzwasser		€/BE/Monat	€/BE/Monat
40	je Wohneinheit	8,00	6,00
C Niederschlagswassergebühr		€/BE	€/BE
Entwässerung privater Flächen			
41	Berechnungseinheit je 25 qm	22,95	14,03
42 Verrechnung von Über- (+)/Unterdeckungen (-)			
43	6.950,06 100,0%	-5,11	-1,72
44	kostendeckende Gebühr mit Gutbringung	17,84	12,31
D Erstattung für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze von der Gemeinde Walksfelde		€/Jahr	€/Jahr
45		4.209,99	4.181,80

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2024
der Gemeinde Walksfelde

Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen		Gesamt	Abwasserreinigung		Abwassersammlung		
			Schmutz- wasser	Regenw. priv. Fläch.	Schmutz- wasser	Regenwasser	
						priv. Fläch.	öff. Flächen
(1)	(2)	(3) €	(4) €	(5) €	(7) €	(8) €	(9) €
I. Zusammenfassung Kostenarten							
1	Bewirtschaftung und Unterhaltung	8.500,00	6.101,25	136,88	1.957,34	83,83	220,71
2	Verwaltung und Abgaben	9.170,00	5.255,00	422,50	2.050,00	827,00	615,50
3	Entschlammung	4.660,00	4.660,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	kalk. Abschreibungen	45.698,30	17.611,01	2.921,42	9.938,90	5.058,47	10.168,51
5	kalk. Zinsen	8.421,39	6.621,18	455,22	874,55	349,96	120,49
6	Summe Kostenarten	76.449,69	40.248,44	3.936,01	14.820,78	6.319,26	11.125,20
7	Aufl. Baukostenzuschuss	-6.960,91					-6.960,91
8	Zwischensumme	69.488,78	40.248,44	3.936,01	14.820,78	6.319,26	4.164,29
9	abzgl. Grundgebühren SW	-9.600,00	-7.016,35		-2.583,65		
10	abzgl. Auflösung Entschlammungs-RL	0,00	0,00				
11	Erstattung Gemeinde RW öff. Fl.	-4.164,29					-4.164,29
12	aus Verbrauchsgebühren zu decken	55.724,48	33.232,09	3.936,01	12.237,13	6.319,26	0,00
13	Bezugsgröße cbm		9.795		9.795		
14	Bezugsgröße Einheiten je 25qm			452		452	
15	Kostensatz in Euro je Berechnungseinheit		3,390	8,710	1,250	13,980	

II. Ermittlung von Gebührensätzen

A Schmutzwasser Zusatzgebühr		€/cbm
16	Kläranlage Schmutzwasser	3,39
17	Abwassersammlung Schmutzwasser	1,25
18	Summe	4,64
19 Verrechnung von Über- (+)/Unterdeckungen (-)		
20	-2.791,70 p.a.	0,29
21	kostendeckende Gebühr mit Gutbringung	4,93
B Grundgebühr Schmutzwasser		€/BE/Monat
22	je Wohneinheit	8,00
C Niederschlagswassergebühr		€/BE
Entwässerung privater Flächen		
23	Berechnungseinheit je 25 qm	22,69
24 Verrechnung von Über- (+)/Unterdeckungen (-)		
25	2.160,85 p.a.	-4,78
26	kostendeckende Gebühr mit Gutbringung	17,91
D Erstattung für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze von der Gemeinde Walksfelde		€/Jahr
27		4.164,29

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2025
der Gemeinde Walksfelde

Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen		Gesamt 2025	Abwasserreinigung		Abwassersammlung		
			Schmutz- wasser	Regenw. priv. Fläch.	Schmutz- wasser	Regenwasser	
						priv. Fläch.	öff. Flächen
(1)	(2)	(3) €	(4) €	(5) €	(7) €	(8) €	(9) €
I. Zusammenfassung Kostenarten							
1	Bewirtschaftung und Unterhaltung	8.700,00	6.248,25	138,38	2.007,34	83,83	222,21
2	Verwaltung und Abgaben	9.400,00	5.377,00	436,50	2.100,00	852,00	634,50
3	Entschlammung	4.750,00	4.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	kalk. Abschreibungen	47.069,78	18.139,34	3.009,07	10.237,29	5.210,38	10.473,71
5	kalk. Zinsen	7.829,86	6.357,20	428,69	723,05	273,35	47,57
6	Summe Kostenarten	77.749,64	40.871,79	4.012,63	15.067,67	6.419,56	11.377,98
7	Aufl. Baukostenzuschuss	-6.960,91					-6.960,91
8	Zwischensumme	70.788,73	40.871,79	4.012,63	15.067,67	6.419,56	4.417,07
9	abzgl. Grundgebühren SW	-9.792,00	-7.154,46		-2.637,54		
10	abzgl. Auflösung Entschlammungs-RL	0,00	0,00				
11	Erstattung Gemeinde RW öff. Fl.	-4.417,07					-4.417,07
12	aus Verbrauchsgebühren zu decken	56.579,65	33.717,33	4.012,63	12.430,13	6.419,56	0,00
13	Bezugsgröße cbm		9.985		9.985		
14	Bezugsgröße Einheiten je 25qm			454		454	
15	Kostensatz in Euro je Berechnungseinheit		3,380	8,840	1,240	14,140	

II. Ermittlung von Gebührensätzen

A Schmutzwasser Zusatzgebühr		€/cbm
16	Kläranlage Schmutzwasser	3,38
17	Abwassersammlung Schmutzwasser	1,24
18	Summe	4,62
19 Verrechnung von Über- (+)/Unterdeckungen (-)		
20	-2.791,70 p.a.	0,28
21	kostendeckende Gebühr mit Gutbringung	4,90
B Grundgebühr Schmutzwasser		€/BE/Monat
22	je Wohneinheit	8,00
C Niederschlagswassergebühr		€/BE
Entwässerung privater Flächen		
23	Berechnungseinheit je 25 qm	22,98
24 Verrechnung von Über- (+)/Unterdeckungen (-)		
25	2.470,44 p.a.	-5,44
26	kostendeckende Gebühr mit Gutbringung	17,54
D Erstattung für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze von der Gemeinde Walksfelde		€/Jahr
27		4.417,07

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2026
der Gemeinde Walksfelde

Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen		Gesamt 2026	Abwasserreinigung		Abwassersammlung		
			Schmutz- wasser	Regenw. priv. Fläch.	Schmutz- wasser	Regenwasser	
						priv. Fläch.	öff. Flächen
(1)	(2)	(3) €	(4) €	(5) €	(7) €	(8) €	(9) €
I. Zusammenfassung Kostenarten							
1	Bewirtschaftung und Unterhaltung	9.200,00	6.615,75	142,13	2.132,34	83,83	225,96
2	Verwaltung und Abgaben	9.240,00	5.499,00	450,50	1.860,00	797,00	633,50
3	Entschlammung	4.750,00	4.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	kalk. Abschreibungen	47.418,69	18.683,08	3.099,26	10.544,36	5.366,68	9.725,32
5	kalk. Zinsen	7.221,98	6.086,89	399,82	566,93	194,60	-26,26
6	Summe Kostenarten	77.830,67	41.634,72	4.091,70	15.103,63	6.442,11	10.558,51
7	Aufl. Baukostenzuschuss	-6.509,92					-6.509,92
8	Zwischensumme	71.320,75	41.634,72	4.091,70	15.103,63	6.442,11	4.048,59
9	abzgl. Grundgebühren SW	-9.792,00	-7.185,39		-2.606,61		
10	abzgl. Auflösung Entschlammungs-RL	0,00	0,00				
11	Erstattung Gemeinde RW öff. Fl.	-4.048,59					-4.048,59
12	aus Verbrauchsgebühren zu decken	57.480,16	34.449,33	4.091,70	12.497,02	6.442,11	0,00
13	Bezugsgröße cbm		9.985		9.985		
14	Bezugsgröße Einheiten je 25qm			454		454	
15	Kostensatz in Euro je Berechnungseinheit		3,450	9,010	1,250	14,190	

II. Ermittlung von Gebührensätzen

A Schmutzwasser Zusatzgebühr		€/cbm
16	Kläranlage Schmutzwasser	3,45
17	Abwassersammlung Schmutzwasser	1,25
18	Summe	4,70
19 Verrechnung von Über- (+)/Unterdeckungen (-)		
20	-2.791,70 p.a.	0,28
21	kostendeckende Gebühr mit Gutbringung	4,98
B Grundgebühr Schmutzwasser		€/BE/Monat
22	je Wohneinheit	8,00
C Niederschlagswassergebühr		€/BE
Entwässerung privater Flächen		
23	Berechnungseinheit je 25 qm	23,20
24 Verrechnung von Über- (+)/Unterdeckungen (-)		
25	2.318,77 p.a.	-5,11
26	kostendeckende Gebühr mit Gutbringung	18,09
D Erstattung für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze von der Gemeinde Walksfelde		€/Jahr
27		4.048,59

Betriebsabrechnungsbogen 2024 - Abwasser - der Gemeinde Walksfelde

Kostenarten				Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen					
lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Kostenart	Summe 2024	Abwasser allgemein	Klärwerk allgemein	Sammlung allgemein	Mischwasser	Klärwerk		Abwassersammlung			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	Schmutzwasser	Regenwasser	Schmutzwasser	Regenwasser		
			€	€	€	€	€	(9)	(10)	(11)	priv. Fl.	öff. Flächen	
								€	€	€	(12)	(13)	
											€	€	
I. Direkte Kostenzuordnung													
1	700415000	Lohnkosten	0,00	0,00									
2	700500000	Unterhaltungskosten	1.500,00		1.125,00	375,00							
3	700511000	Entschlammung Klärteiche	0,00										
4	700540000	Bewirtschaftung	7.000,00		700,00			0,00					
5	700640000	Abwasserabgabe Schmutzwasser	1.200,00					4.550,00		1.750,00			
6	700672000	Verwaltungskosten	2.000,00	2.000,00				1.200,00					
7	700672100	behördliche Überwachung	500,00		500,00								
8	700672200	Selbstüberwachung	3.800,00		3.800,00								
9	700673000	Ablesekosten	90,00							90,00			
10	700675000	Betriebsführungsentgelt	0,00	0,00									
11	703711000	Niederschlagswasserabgabe	30,00								15,00	15,00	
12	TREUKOM	Kalkulation	1.550,00							1.160,00	312,00	78,00	
13	TREUKOM	Rückstellung Entschlammung	4.660,00					4.660,00					
14	TREUKOM	Kalkulatorische Abschreibungen	45.698,30				12.603,51	17.611,01	5.842,83	2.959,88	1.947,50	4.733,57	
15	TREUKOM	kalkulatorische Zinsen	8.421,39				-1.209,23	6.621,18	910,43	1.189,20	1.093,14	-183,33	
16			<u>76.449,69</u>	<u>2.000,00</u>	<u>6.125,00</u>	<u>375,00</u>	<u>11.394,28</u>	<u>34.642,19</u>	<u>6.753,26</u>	<u>7.149,08</u>	<u>3.367,64</u>	<u>4.643,24</u>	
II. Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen													
17	auf Klärwerk Schmutzwasser			-400,00	-5.206,25			5.606,25					
18	auf Klärwerk Regenwasser			-200,00	-918,75				1.118,75				
19	auf Abwassersammlung Schmutzwasser			-800,00		-207,34	-6.664,36			7.671,70			
20	auf Abwassersammlung RW private Flächen			-500,00		-83,83	-2.367,79				2.951,62		
21	auf Abwassersammlung RW öffentl. Flächen			-100,00		-83,83	-2.362,13					2.545,96	
22				<u>-2.000,00</u>	<u>-6.125,00</u>	<u>-375,00</u>	<u>-11.394,28</u>	<u>5.606,25</u>	<u>1.118,75</u>	<u>7.671,70</u>	<u>2.951,62</u>	<u>2.545,96</u>	
III. Umlage Anteil Regenwasser öffentliche Flächen													
									-3.936,01			3.936,01	
23	Kosten nach Hauptkostenstellen		<u>76.449,69</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>40.248,44</u>	<u>3.936,01</u>	<u>14.820,78</u>	<u>6.319,26</u>	<u>11.125,20</u>	

Kalkulatorische Zinsen 2024 - Abwasser - der Gemeinde Walksfelde

Ermittlungsschema nach KAG							Vorkostenstellen		Hauptkostenstellen						
Ifd. Nr.	Vermögen, Abzugskapital kalkulatorische Zinsen	Stichtag bzw. Jahr	Betrag gesamt	Ansatz für kalk. Zinsberechnung 2024		Sammlung allgemein	Mischwasser	Klärwerk			Abwassersammlung				
				(6) relativ	(7) €			Schmutzwasser	Regenwasser		Schmutzwasser	Regenwasser			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5) €	(6) relativ	(7) €	(10) €	(11) €	(12) €	(13) private Fl.	(14) öffentl. Fl.	(15) €	(16) private Fl.	(17) öffentl. Fl.	
I Betriebsnotwendiges Anlagevermögen															
1	+ Restbuchwert der fertigen Anlagen	01.01.2024	1.203.031,71	100%	1.203.031,71		206.475,00		508.558,25	102.652,23	102.652,23	110.746,00	82.238,50	89.709,50	
2	+ Anlagenzugänge	2024	0,00	50%	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3	./. Abschreibungen	2024	-34.834,00	50%	-17.417,00		-2.773,00		-8.437,39	-1.407,06	-1.407,05	-990,00	-837,25	-1.565,25	
4	= Anlagevermögen gesamt	01.07.2024	1.168.197,71		1.185.614,71		0,00	203.702,00	500.120,86	101.245,17	101.245,18	109.756,00	81.401,25	88.144,25	
III Abzugskapital															
5	+ Öffentliche Zuschüsse	01.01.2024	30.387,24	100%	30.387,24		0,00		19.871,14	10.516,10	0,00	0,00	0,00	0,00	
6	+ Zugänge Öffentliche Zuschüsse	2024	0,00	50%	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
7	+ Kanalanschlussbeiträge	01.01.2024	305.675,77	100%	305.675,77		208.279,18		36.361,87	26.117,85	0,00	27.650,74	7.266,13	0,00	
8	+ Zugänge Kanalanschlussbeiträge	2024	0,00	50%	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
9	+ Baukostenzuschüsse	01.01.2024	230.467,65	100%	230.467,65		41.149,55		0,00	0,00	99.608,60	0,00	0,00	89.709,50	
10	+ Zugänge Baukostenzuschüsse	2024	0,00	50%	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
11	+ Auflösung Baukostenzuschüsse	2024	-6.960,91	50%	-3.480,46		-552,44		0,00	0,00	-1.362,77	0,00	0,00	-1.565,25	
12	+ Unentgeltlich übernom. Anlagen	01.01.2024	0,00	100%	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
13	+ Zugänge unentgeltl. übernom. Anlag.	2024	0,00	50%	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
14	+ Erwirtschaftete Mehr-Abschreibungen	01.01.2024	55.701,72	100%	55.701,72		31.912,03		2.218,09	3.337,61	3.337,60	2.330,23	1.134,19	11.431,97	
15	+ Zugang Mehr-Abschreibungen	2024	10.874,12	50%	5.437,06		3.528,76		257,97	120,01	120,01	494,85	125,22	790,25	
14	= Abzugskapital gesamt		626.145,59		624.188,98		0,00	284.317,08	58.709,07	40.091,57	101.703,44	30.475,82	8.525,54	100.366,47	
IV Kalkulatorische Zinsen															
15	= Zu verzinsendes aufgewandtes Kapital				561.425,73		0,00	-80.615,08	441.411,79	61.153,60	-458,26	79.280,18	72.875,72	-12.222,22	
16	x Zinssatz				1,50%		1,50%	1,50%	1,50%	1,50%	1,50%	1,50%	1,50%	1,50%	
17	= Kalkulatorische Zinsen	2024			8.421,39		0,00	-1.209,23	6.621,18	917,30	-6,87	1.189,20	1.093,14	-183,33	
einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz			1,50%												